Wien Donnerstag den 2. December 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Weiteres zur Frage: „Wer hat den besten Rechtsanspruch auf ein abgeworfenes Hirschgeweih, — Finder, Grundeigenthümer oder Jagdberechtigter"?

Diese vom obersten Gerichtshof in Oesterreich noch nicht präjudicirte, gewiß weniger wegen des praktischen Werthes eines solchen Anspruches als wegen der principiell wichtigen Deduction desselben interessante Frage wurde in Nr. 46 dieser Zeitschrift dahin beantwortet: „Der Jagdberechtigte, in dessen Revier das Hirschgeweih gefunden wurde, kann dasselbe ansprechen."

Dieser nach meiner Ansicht unrichtige Rechtssatz wird aus dem angeblichen, aus § 1 der Jagd- und Wildschützenordnung vom 28. Februar 1786 deducirten Quasi-Eigenthumsrechte des Jagdberechtigten an dem noch nicht apprehendirten Wilde und aus dem Eigenthumserwerbstitel des § 405 a. b. G. B. („alle Nutzungen, welche aus einem Thiere entstehen, wachsen dem Eigenthümer des Thieres zu") abgeleitet und spricht wohl seiner Tendenz und praktischen Consequenz nach dem Jagdberechtigten das Eigenthumsrecht an dem von noch nicht occupirtem Wilde abgeworfenen Geweihe zu, — obschon wörtlich nur ein „ausschließliches Zueignungsrecht" des Jagdberechtigten an dieser Nutzung des Wildes behauptet wird.

Zunächst ist an dieser Deduction zu constatiren, daß sie zur Begründung eines Privatrechtes an einer Sache sich theilweise auf ein politisches Gesetz: Die Jagdordnung vom 28. Februar 1786 und zugleich auch, wie die Beziehung des Rechtsgrundsatzes des § 405 a. b. G. B. beweist, auf das bezüglich der privatrechtlichen Eigenthums-Erwerbungsarten wohl allein maßgebende allgemeine bürgerliche Gesetzbuch berufe, daß sie aber eine andere Hauptregel desselben Privatrechtes, nämlich d n § 295 a. b. G. B. (wornach das noch nicht gefangene oder erlegte Wild — Zugehör des Grundes und Bodens und daher Eigenthum des Grundeigenthümers ist) gänzlich bei Seite setze; endlich daß sie dem Wortlaute nach ein dem bürgerlichen Gesetzbuche bezüglich solcher Objecte fremdes ausschließliches Zueignungsrecht an den Thier-Nutzungen construire, während das bürgerliche Gesetzbuch nicht im § 405, sondern nur im § 382 und § 407 von einem solchen Rechte spricht.

Bezüglich der Geltung der politischen Gesetze sagt nun allerdings § 383 a. b. G. B. in dem Hauptstücke über die Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung: „Wem das Recht zu jagen gebühre . . . . wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmt oder der vom Wilde verursachte Schaden ersetzt werde . . . . . . ist in den politischen Gesetzen festgesetzt" . . . . damit hat sich, um mich des Ausdruckes des besprochenen Artikels zu bedienen „das bürgerliche Gesetzbuch allerdings als maßgebende Quelle des Jagdrechtes desavouirt," — aber keineswegs als Rechtsnorm für den außerhalb der jagdrechtlichen Occupation liegenden Eig.nthums- und Privatrechtserwerb, es hat vielmehr an dieser Stelle nur jene politischen Gesetze, welche sich auf den „Thierfang," das „Recht zu jagen" und „zu fischen" sowie auf den Schutz des Grundeigenthums gegen den Wildschaden beziehen, als neben der Privatrechtsgesetzgebung giltig, berufen.

Bekanntlich war nach altem deutschen Volksrechte die Jagd nebst den übrigen Waldnutzungen und der Fischerei Zubehör des Eigenthums an Grund und Boden, erst durch die Ausbildung des Jagdregales wurde später das Occupationsrecht an wilden Thieren von einem anderen Erfordernisse, der Verleihung der Jagdgerechtigkeit, abhängig gemacht, dadurch wurde das frühere Recht, wonach das Grundeigenthum die Bedingung des Jagdrechtes war, für lange Zeit soweit verdrängt, als der anerkannte Umfang des Jagdregales reichte — es wurde so das ursprünglich aus dem Grundeigenthum folgende Occupationsrecht am Wilde zum Gegenstande und Inhalte einer besonderen Berechtigung, welche heute nach der mit dem kaiserlichen Patente vom 7. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 154) erfolgten Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden — wieder dem Grundeigenthümer („jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert Joch" § 5 des bezogenen Patentes) oder der Gemeinde „bezüglich der innerhalb der Gemeindemarkung gelegenen Grundstücke" (§ 5) mit der Verpflichtung zur ungetheilten Verpachtung oder Ausübung durch Sachverständige (§ 7) dann zur Vertheilung des jährlichen Reinertrages unter die Gesammtheit den Grundeigenthümer, auf deren Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes" (§ 8) oder den mit den Grundeigenthümern oder Gemeinden contrahirenden Pächtern aus dem Pachtvertrage zusteht.

Die Jagdgerechtigkeit ist sonach wieder mit dem Grundeigenthume in einen Nexus getreten und zwar in praxi schon vor dem Patente vom 7. März 1849, wie dessen § 2 beweist, welcher „eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht zu Gunsten der bisher Berechtigten nur in den Fällen" gewährte, „wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet".

Umfang und Inhalt des nach der modernen Agrargesetzgebung dem Grundeigenthume untergeordneten Jagdrechtes ist in den §§ 1 und 2 des Erlasses des Ministeriums des Innern v. 15. December

1852, Z. 5681 deutlich dahin bezeichnet und begrenzt: „Das Jagdrecht besteht in dem Befugnisse der in dem Patente v. 7. März 1849 bezeichneten Jagdinhaber oder deren Pächter, die in ihrem Jagdreviere im Freien vorkommenden nützlichen Wildgattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildthiere und in einer dem Feld-, Wein- und Waldbaue im allgemeinen unschädlichen Menge zu hegen, dieselben zur Zeit ihrer besten Benützbarkeit kunstmäßig zu fangen oder zu erlegen . . .“ „Jeder Besitzer oder Pächter eines Jagdbezirkes hat die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen — Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, insoferne dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthümers geschieht“ u. s. w.

Von einem Eigenthumsrechte am unapprehendirten Wilde oder von einem Zueignungsrechte an den Nutzungen des noch nicht occupirten Wildes ist in dem bezogenen Ministerial-Erlasse keine Rede und doch ist der Wortlaut der bezogenen §§ 1 und 2 des Ministerialerlasses theilweise übereinstimmend mit dem Texte der §§ 1 und 2 des alten Jagdpatentes vom 28. Februar 1786, welches letztere nach meiner Ansicht das in dem bekämpften Artikel dieser Zeitschrift bezogene Quasi-Eigenthumsrecht („als ihr Eigenthum“) am unapprehendirten Wilde selbst (nicht auch an dessen Nutzungen) nicht jedem Jagdberechtigten, sondern nur den „Inhabern des Wildbannes“ (es wird in der dem § 1 vorausgehenden Alinea die Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer den kaiserlichen Wildbännen gleichgestellt), also nur den jagdberechtigten Grundeigenthümern zuspricht.

Ich gelange demnach zu folgenden Schlüssen:

Der Eigenthumserwerb wird durch die Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausschließlich (ausnahmsweise allerdings nur dem Grunde [Titel] nach wie in den §§ 365, 383, 385) geregelt; das wieder mit dem Grundeigenthume in einen Nexus gebrachte Jagdrecht ist nach der jetzt geltenden Gesetzgebung auf das Recht der Wildhege, des Wildfanges, und Wilderlegens eingeschränkt; der Grundeigenthümer ist Eigenthümer des unapprehendirten Wildes (nach § 295 a. b. G. B.) und ist daher auch (nach § 405 a. b. G. B.) Eigenthümer der Nutzungen dieses Wildes — wenn daher das von unapprehendirtem Wilde abgelegte Geweih eine „Nutzung“ ist*), so gehört dieselbe bloß dem Grundeigenthümer und nicht dem Jagdberechtigten. Dr. Leopold Adler.

*) Dafür, daß auch das Geweih eine Thiernutzung sei, spricht schon lex 28 Dig 22, 1: In pecudum fructu etiam foetus est, sicut lac et pilus et lana . . . . . .

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein Erkenntniß des Cassationshofes über das entschiedene Aufgeben der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einfache Anmeldung, und über den Fortbestand des § 111 a. b. G. B. trotz der ergangenen interconfessionellen und Staatsgrundgesetze.

Bei der Cassationsverhandlung am 4. Juni 1875 in der Strafsache gegen Dominik Studeny wegen des Verbrechens der zweifachen Ehe fand der Cassationshof Gelegenheit, sich über die beiden Fragen:

1. Ob zum Verluste des österr. Staatsbürgerrechtes die bloße Anmeldung der Verzichtleistung auf dasselbe bei der competenten politischen Behörde genüge, oder ob die Erwerbung der Staatsbürgerschaft in einem anderen Staate hiezu noch erforderlich sei, und

2. ob durch die Staatsgrundgesetze die Bestimmung des § 111 a. b. G. B. aufgehoben sei, auszusprechen.

Die Gründe des Erkenntnisses, welches die nebst anderem auch auf den § 281 Abs. 9 a St. P. O. sich stützende Nichtigkeitsbeschwerde des Dominik Studeny verwarf, enthalten in diesen beiden Richtungen Nachstehendes:

Dominik Studeny rügt die Nullität des § 281, Z 9 a in dreifacher Richtung, indem er behauptet, daß der § 206 St. G. auf ihn unrichtig mit Verletzung einer ganzen Reihe von Gesetzen angewendet wurde, und zwar a) mit Verletzung des § 5 St. P. O. in Verbindung mit den §§ 55 und 58 a. b. G. B, b) mit Verletzung des § 32 a. b. G. B. in Verbindung mit dem Auswanderungspatente vom 24 März 1832, Nr. 2557 J. G. S., und dem Hofkanzleidecrete vom 14. Mai 1841, endlich c) mit Verletzung des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142, dann der Art. 4, 5 und 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl. Keines der eben citirten Gesetze wurde dem Studeny gegenüber auch nur im Mindesten verletzt, denn

ad a) hat der Gerichtshof erster Instanz zur Anwendung des letzten Absatzes des § 5 St. P. O. keinen gesetzlichen Anlaß, weil die Ehehindernisse der §§ 55 und 58 a. b. G. B., wegen welcher allein Studeny seine erste, mit Magd. S. eingegangene Ehe als eine ungiltige bezeichnen will, solche sind, welche nach § 94 a. b. G. B. nicht von Amtswegen, sondern nur über Anlangen des Studeny selbst von dem competenten Civilrichter hätten in Untersuchung gezogen werden können.

ad b) Der § 32 a. b. G. B. verweiset in Bezug auf den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft durch Auswanderung auf die Auswanderungsgesetze. Der Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. setzt zwar fest, daß die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt sei; allein der Art. 1 dieses Staatsgrundgesetzes lautet in seinem zweiten Absatze dahin, daß das Gesetz bestimme, unter welchen Bedingungen das österr. Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird. Da ein solches neues Gesetz, welches den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft durch Auswanderung im Sinne des Art. 4 des Staatsgrundgesetzes regeln würde, bisher nicht erflossen ist, so muß noch immer das Patent vom 14. März 1832, Z. 2557 J. G. S. insoweit es eben mit dem Art. 4 des Staatsgrundgesetzes im Einklage steht, als maßgebend betrachtet werden.

Nach § 1 dieses Patentes ist aber als Auswanderer nur derjenige österreichische Unterthan anzusehen, der sich aus dem österr. Staate in einen auswärtigen Staat mit dem Vorsatze begibt, nicht wieder zurückzukehren.

Daß unter diesem „sich begeben“ in einen auswärtigen Staat nicht etwa eine bloß vorübergehende Reise dahin, sondern wenigstens das Aufschlagen des ordentlichen Wohnsitzes oder das Erwerben der Staatsbürgerschaft daselbst verstanden werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, weil ja eben nur das Aufschlagen des ordentlichen Wohnsitzes im Auslande, beziehungsweise das Erwerben einer anderen Staatsbürgerschaft, den Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, erkennen läßt.

Wenn nun auch der § 9 des gedachten Patentes weiter bestimmt, daß die mit Bewilligung Ausgewanderten die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen verlieren, und in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt werden, so muß doch der Ausdruck „Ausgewanderten“ im Sinne des eben erwähnten § 1 dieses Patentes aufgefaßt, und kann derselbe daher nur auf solche österreichische Unterthanen bezogen werden, welche sich in einen auswärtigen Staat mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren, begeben, d. i. die dortselbst ihren ordentlichen Wohnsitz aufschlagen, oder die dortige Staatsbürgerschaft erworben haben.

Daß diese Auslegung der angeführten, in Bezug auf die Auswanderung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft durch dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die allein richtige ist, hat nicht nur durch den diesfalls über Anregung der k. k. n. ö. Statthalterei vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium ergangenen Erlaß vom 17. Juli 1870, Z. 3086, der sich in analoger Weise ausspricht, sondern auch durch den § 36 der im Landesgesetzblatte für Böhmen, Jahrgang 1870, Nr. 83, kundgemachten Bestimmungen des mit a h. Entschließung vom 8. Mai 1870 genehmigten Statutes für die k. k. Landwehr Ausdruck gefunden, nach welchem (Abs. 3 und 4) die Landwehrmänner zur Auswanderung der Bewilligung vom Landesvertheidigungs-Minister bedürfen, und wenn ungeachtet der erhaltenen Bewilligung die Auswanderung unterbleibt, der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Landwehrpflicht nachzutragen hat, welche letztere Bestimmung eben nur auf der Erwägung beruhen kann, daß die bloße Bewilligung zur Auswanderung ohne wirkliche Auswanderung nicht genüge, um den um diese Bewilligung Eingeschrittenen als aus dem österreichischen Staatsverbande ausgetreten zu betrachten und als Fremden zu behandeln.

Das vorerwähnte gesetzliche Merkmal der wirklichen Auswanderung trifft aber bei Dominik Studeny offenbar nicht zu. Er hat

wohl mit der Eingabe Z. 1147 der k. k. Bezirkshauptmannschaft Chrudim, in deren Amtsbezirke sein Heimatsort Chrast gelegen ist, die Absicht, in Deutschland das Bürgerrecht zu erwerben, und zugleich seinen Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande angezeigt, und es wurde auch diese Anzeige von der genannten Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniß genommen. Allein Studeny hat lediglich im Monate Mai 1872 eine kurze Reise nach Hamburg unternommen, um sich — wie er glauben machen will — von dort nach Amerika einzuschiffen; er wurde jedoch, nach seiner eigenen Angabe, anderen Sinnes und kehrte wieder nach W. in sein Dienstverhältniß zurück. Studeny hat demnach weder vor seiner Fahrt nach Hamburg noch seit seiner Rückkehr von dort den österreichischen Staat verlassen und sich in einen auswärtigen Staat in der Absicht, nicht wieder zurückzukehren, begeben, d i. in keinem auswärtigen Staate seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen, er ist vielmehr fortwährend in Oesterreich wohnhaft und in Anstellung geblieben. Hiernach ist Studeny im Sinne des § 1 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, Nr. 2557 als Auswanderer nicht anzusehen und seine Berufung auf das hier gar nicht in Frage kommende Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1841 ist ohne alle praktische Bedeutung; er hat vielmehr ungeachtet seiner bei der Bezirkshauptmannschaft Chrudim überreichten und von dieser zur Kenntniß genommenen Anzeige seines Austrittes aus dem österr. Staatsverbande nach § 9 des eben erwähnten Patentes die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers nicht verloren, und wurde daher vom Gerichtshofe erster Instanz mit vollem Rechte noch fortan als Inländer, beziehungsweise nach §§ 15 und 17 des über die Regelung der Heimatsverhältnisse ergangenen Gesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. Bl. als in die Gemeinde Chrast zuständig betrachtet und behandelt.

ad c) Es hat seine Richtigkeit, daß durch den Art. 14 des Staatsgrundsetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit Jedermann gewährleistet erscheint; es ist nicht minder richtig, daß dem Beschwerdeführer nach Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl., über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, der Uebertritt von der katholischen zur evangelisch-helvetischen Religion vollkommen freigestanden ist, und daß weiters durch diesen am 20. Mai 1870 bewerkstelligten Uebertrit nach Art. 5 desselben Gesetzes alle genossenschaftlichen Rechte der katholischen Kirche an St. und ebenso seine Ansprüche an diese Kirche verloren gegangen sind. Allein bei seinem Verhältnisse zu seinen beiden Ehegattinnen, sowie bei seinem Verhältnisse als österr. Staatsbürger in Bezug auf diese zweifache Ehe zu dem österr. Strafgesetze handelt es sich keineswegs um bloße genossenschaftliche Rechte der katholischen Kirche, die er verlassen hat, oder der evangelischen Kirche helvetischer Confession, zu der er übergetreten ist, sondern einerseits um den Schutz von auf dem ehelichen Verhältnisse beruhenden Privatrechten, da die Bestimmungen über das Eherecht dem a. b. G B. einverleibt sind, und anderseits um die Handhabung des staatlichen Strafrechtes, da die zweifache Ehe nach dem österreichischen Strafgesetzbuche in §§ 206 und 207 desselben als ein Verbrechen erklärt und mit Strafe bedroht ist.

Der Vertheidiger des Angeklagten vermeint zwar, die gegentheilige Behauptung auf den mit besonderer Betonung bezogenen Art. 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl., stützen zu können, nach welchem alle den Vorschriften dieses Gesetzes widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten, auch insoferne sie in dem hier in Rede stehenden Gesetze nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen sind. Allein auch der Art. 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl ist zur Unterstützung der bemerkten gegentheiligen Behauptung nicht geeignet, da einerseits derselbe offenbar nur auf jene Gegenstände bezogen werden kann, welche in diesem Gesetze ihre Regelung gefunden haben, hierunter aber, wie aus den dem Art. 16 vorangehenden sechs Capiteln dieses Gesetzes klar zu entnehmen ist, das bürgerliche Eherecht und das Strafgesetz ganz gewiß nicht gehören, und da andererseits durch das gleichzeitig erflossene Gesetz vom 28. Mai 1868, Nr. 47 R. G. Bl. die in Bezug auf Akatholiken niemals außer Wirksamkeit gekommenen Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen auch für die Katholiken wieder restituirt worden sind. Der Uebertritt zur evangelisch-helvetischen Religion hat demnach den Beschwerdeführer Studeny, welcher noch heute als österreichischer Staatsbürger zu betrachten und zu behandeln ist, der Macht der österreichischen Gesetze nicht entrückt, es muß vielmehr die ihm zur Last liegende Handlung der zweifachen Eheschließung nach den Bestimmungen dieser Gesetze beurtheilt werden, wie dies auch der § 4 a. b. G. B. ausdrücklich anordnet, und liegt hierin durchaus keine Verletzung der von ihm berufenen vorstehend bereits besprochenen Gesetzartikel.

Der § 62 a. b. G. B. verordnet ausdrücklich, daß ein Mann nur mit Einem Weibe und ein Weib nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein darf, daß daher Jener, der schon verehelicht war, und sich wieder verehelichen will, die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen müsse, welche Bestimmung für alle Religionsgenossen volle Geltung hat, weil eben das Gesetz diesbezüglich keinen Unterschied statuirt. Durch den § 111 a. b. G. B. ist festgesetzt, daß das Band einer giltigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden könne, und daß das Band der Ehe auch dann ebenso unauflöslich ist, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Kirche zugethan war. Nur nichtkatholischen Religionsverwandten gestattet der § 115 a. b. G. B., aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern; doch muß, wenn bloß unüberwindliche Abneigung beider Ehegatten als Trennungsgrund geltend gemacht wird, der Trennung noch eine bloße Scheidung von Tisch und Bett vorangehen, durch welche aber das Eheband nicht aufgelöst, sondern lediglich das Beisammenleben und die Leistung der ehelichen Pflicht suspendirt wird.

Da zur Zeit der von Studeny mit Magd. Suda geschlossenen Ehe beide Theile katholisch waren, und die Letztere es noch ist, da sie sich ferner noch am Leben befindet und ihre Ehe mit Studeny bisher nicht ungiltig erklärt, ja auf das Erkenntniß ihrer Ungiltigkeit bis nun von keinem Theile und namentlich nicht von Studeny bei dem zuständigen Civilgerichte eine Klage eingebracht wurde, sondern zwischen ihnen lediglich eine Scheidung von Tisch und Bett eingetreten ist, so müßte diese Ehe nach § 111 a. b. G. B. selbst dann noch als aufrecht bestehend betrachtet werden, wenn Studeny auch schon zur Zeit der Abschließung derselben Akatholik gewesen wäre.

Durch seinen erst später erfolgten Uebertritt von der katholischen zur evangelischen Religion wurde demnach hierin nichts geändert, wie dies auch durch den Justizministerialerlaß vom 14. Juli 1854, Nr. 194 R. G. Bl., seine volle Bestätigung findet, in dessen Abs. 1 ausdrücklich bestimmt wird, daß Ehen, bei deren Eingehung beide Ehetheile oder doch einer derselben der katholischen Religion zugethan war, im Falle des Uebertrittes des Einen oder beider Eheleute zur evangelischen Religion nicht getrennt werden können, da die Aenderung des Religionsbekenntnisses die Unauflöslichkeit der nach den Grundsätzen der katholischen Religion eingegangenen Ehe nicht aufzuheben vermag, welche Bestimmung übrigens auch im § 57 des Anhanges I. des kaiserl. Patentes vom 8. October 1856, Nr. 185 R. G. Bl., aufgenommen war.

Zur Auffassung des Begriffs des „zusammenhängenden Grundcomplexes" im Sinne des Jagdpatentes.

Anläßlich der Verpachtung der Gemeindejagd M. begehrte Gräfin W. die Ausscheidung mehrerer ihr gehörigen, in der Gemeinde M. gelegenen Grundparcellen im Flächenmaße von 291 Joch. Gräfin W. behauptete, daß diese Grundparcellen theils unter sich in unmittelbarem Zusammenhange ständen, theils der Zusammenhang von der Art sei, daß man von einem Grundstücke zum anderen über öffentliche Wege gelangen könnte, ohne dabei fremden Grund zu betreten.

Die Gemeinde M. wollte aus verschiedenen Gründen auf dieses Begehren nicht eingehen und es kam zu einer commissionellen Erhebung. Bei derselben wurde constatirt, daß die in lite befangenen Grundparcellen zwar bald durch Aneinandergrenzung, bald durch öffentliche Wege in der Weise in Verbindung liegen, daß man von einem Grundstücke zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund und Boden zu betreten, daß aber diese Parcellen im Umkreise von beiläufig einer Meile so zerstreut situirt sind, daß man nur nach Zurücklegung

größerer Wegestrecken von 220, 471, 640 und 680 Klafter mittelst der bestehenden Feldcommunicationswege zu ihnen sich begeben kann.

Darnach erfloß die Entscheidung der Bezirksbehörde dahin, daß dem Jagdereindirungsbegehren der Gräfin W. keine Folge gegeben werde, weil die gräflichen Grundparcellen zerstreut und entfernt liegen und keinen zusammenhängenden Grundcomplex im Sinne des Gesetzes bilden, außerdem eine geregelte Jagdausübung durch Bildung von verworren in einander laufenden Jagdgebieten sehr erschwert werde.

Gräfin W. recurrirte gegen diese Entscheidung und berief sich darauf, daß ihr die Waldcultur sehr erschwert sei, wenn durch die fraglichen Grundparcellen, welche besaamt und bepflanzt würden, fremde Jäger durchstreiften.

Die Landesstelle, welche noch feststellen ließ, daß die, die einzelnen Parcellen verbindenden Wege in der That öffentliche Wege seien, bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz; ebenso das k. k. Ackerbauministerium, dessen unterm 11. April 1875 ergangene letztinstanzliche Entscheidung lautet, wie nachsteht:

„Dem Ministerialrecurse der Gräfin W. gegen die Entscheidung der Landesstelle, womit derselben das Recht der selbständigen Ausübung der Jagd gemäß § 5 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 auf mehreren ihr gehörigen, in der Gemeindemarkung M. gelegenen Grundparcellen verweigert wurde, wird keine Folge gegeben, weil die Gesammtheit des der Gräfin W. in der genannten Gemeinde eigenthümlichen Grundbesitzes keinen zusammenhängenden Complex von 200 Joch bildet, indem die größeren der einzelnen Grundparcellen zumeist nur mittelst öffentlicher Wege in Verbindung stehen, durch den Längenzug inmitten fremder Gründe hinlaufender Verbindungswege aber ein Zusammenhang zwischen räumlich auseinander liegenden Grundstücken im Sinne der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342 nicht hergestellt wird." E—e.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern v. 19. October 1875, Z. 1858 in Betreff der Transportkostenzahlung bei Zwangstransporten in den unter § 1 des Gesetzes v. 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88 nicht einreihbaren Fällen, insbesondere bei zwangsweiser Ueberstellung von entwichenen Dienstboten und bei Ueberstellung von Zwänglingen und Corrigenden in die Zwangs- und Besserungsanstalten.

Rücksichtlich der durch vorgekommene Anstände und Zweifel in Anregung gebrachten Frage, wem bei verschiedenen, unter die im § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88 des R. G. Bl. nicht einreihbaren Arten von Zwangstransporten die Bestreitung der Transportkosten zur Last zu fallen habe, wird den k. k. Landesbehörden Nachstehendes zur Richtschnur eröffnet:

Es sind zunächst jene Fälle zur Sprache gekommen, bei denen es sich darum handelt, einen aus dem Dienste entwichenen Dienstboten, Gewerbsgehilfen oder Lehrling im Grunde der bestehenden Dienstbotenordnungen resp. der §§ 74, 80, 99 und 101 der Gewerbeordnung zwangsweise in den widerrechtlich verlassenen Dienstort zurückzustellen oder zum Antritt des Dienstes zwangsweise zu verhalten.

Liegen rücksichtlich des zu Transportirenden außer dem Factum seiner Entweichung aus dem Dienste zugleich solche Umstände vor, welche dessen Einreihung in die im § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 aufgezählten Kategorien zulässig machen und fällt der Zielpunkt des Transportes mit der Heimatsgemeinde des Entwichenen zusammen, so kann es keinem Anstande unterliegen, ein solches Individuum nach dem citirten Gesetze zu behandeln und werden sodann auch die Transportkosten nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestreiten sein.

Treffen aber obige Bedingungen nicht ein, so muß daran festgehalten werden, daß das Verhältniß zwischen dem Dienst- oder Gewerbsherrn und dem Dienstboten oder gewerblichen Arbeiter ein privatrechtliches ist.

Der widerrechtliche Bruch dieses Verhältnisses von Seite des Dienstboten oder Arbeiters begründet zwar eine nach den bestehenden Dienstbotenordnungen und nach der Gewerbeordnung zu ahndende Uebertretung, allein die zwangsweise Verhaltung des Vertragsbrüchigen zur Erfüllung seiner Pflicht bildet keinen Bestandtheil der Strafe und erfolgt jederzeit nur über Verlangen des Dienst- oder Gewerbsherrn, dessen Privatinteresse allein die Fortsetzung des abgebrochenen Dienstverhältnisses oder den Antritt des Dienstes erheischt.

Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Dienst- oder Gewerbsherr, welcher die zwangsweise Stellung des den Dienst Verweigernden beansprucht, die Kosten dieses Zwangstransportes zu bestreiten hat, unbeschadet des ihm zustehenden Rechtes, sich an dem Schuldtragenden, es sei dies der Entwichene selbst oder ein Anderer, der den Entwichenen vorschriftwidrig in Arbeit oder Unterstand genommen hat, diesfalls zu regressiren.

In analoger Weise wird vorzugehen sein, wenn es sich um land- und forstwirthschaftliche Hilfsarbeiter oder Taglöhner handelt, bezüglich deren die Ministerialverordnung vom 15. März 1860, Nr. 73 des R. G. Bl. die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen denselben und den Land- und Forstwirthen regelt.

Eine andere Kategorie solcher Zwangstransporte betrifft die Ueberstellung von Zwänglingen und Corrigenden in die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Das Ministerium des Innern hat aus den diesfalls von den k. k. Landesstellen eingeholten Berichten ersehen, daß rücksichtlich dieser Art von Zwangstransporten bis zum Erscheinen des mehrerwähnten Gesetzes vom 27. Juli 1871 nirgends Anstände vorgekommen sind, und daß die Kosten dieser Transporte, wo sie nicht von der Heimatsgemeinde oder von den um die Abgabe des Betreffenden in die Zwangsarbeitsanstalt bittlich gewordenen Verwandten des Zwänglings selbst bestritten wurden, allerorts von den Landesfonden getragen worden sind, sei es auf Grund specieller Directiven, sei es in Hinblick auf die durch die Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852 (h. o. Erlaß vom 19. September 1852, Z. 5485 M. J.) auf die Landesfonde übergegangene Verpflichtung zur Tragung der Schubkosten im Allgemeinen.

Das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88 hat hieran nichts geändert; denn dasselbe behandelt laut § 1 nur die Fälle der Abschiebung in die Heimat oder eines dem Geltungsgebiete des Gesetzes nicht angehörigen Individuums über die Staatsgrenze und berührt sonach die hier in Frage stehenden Zwangstransporte nicht.

Es liegt also keine Veranlassung vor, in dem bisherigen Vorgange bezüglich der Bestreitung der Kosten der Ueberstellung von Zwänglingen oder Corrigenden in die Zwangs- oder Besserungsanstalten eine Aenderung eintreten zu lassen.

Rücksichtlich der weiters zur Sprache gebrachten Kosten für die Ueberstellung von Gesetzesübertretern, entsprungenen oder steckbrieflich verfolgten Inquisiten oder Sträflingen an das Gericht, oder für den Transport, der von Amtswegen zu Stellenden, also auch der Recrutirungsflüchtlinge, werden die k. k. Landesbehörden auf die hierortigen Normalerlässe vom 26. August 1870, Z. 11.328 und vom 18. Mai 1870, Z. 6619 hingewiesen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Telegraphendirector Anton Sponar v. Blinsdorf in Graz den Titel und Charakter eines Obertelegraphendirectors taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Centralbureau der europäischen Domänencommission in Galatz Eduard Emil Wolf den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Mappenarchivar Johann Conarce in Zara den Titel eines Mappenarchivsdirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamtsofficial Peter Muslavic in Zara das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerrathspräsidium Ludwig Pittner das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe im Ministerium des Innern Josef Indra den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Zolloberamts-Verwalter des Hauptzollamtes in Olmütz Karl Homolatsch taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Finanzminister hat die Oberzollinspectoren August Grüner und Johann Kempf zu Finanzräthen für den Bereich der Finanz-Landes-Direction in Prag ernannt.

Erledigungen.

Forstassistentenstelle bei der Gmundner Forst- und Domänendirection in der eilften Rangsclasse, eventuell eine Forstelevenstelle mit 500 fl. jährlichem Adjutum. (Amtsbl. Nr. 267.)

Forstassistenten- eventuell Forstelevenstelle bei der tirolisch-vorarlbergischen Forst- und Domänendirection, erstere mit der eilften Rangsclasse, letztere mit 500 fl. Adjutum, bis 15. December. Amtsbl. Nr. 270.)

Bezirksschätzungsreferentenstelle bei der Grundsteuer-Regulirung in Dalmatien mit 4 fl. Taggeld bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 271.)

Spitalarztesstelle in Krems mit 500 fl. Functionsgehalt und 100 fl. Quartiergeld oder freier Wohnung, bis Ende December 1875. (Amtsbl. Nr. 274.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.